



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 05 - Au-Haidhausen
Herr Spengler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
20.03.2024

Radweg am Mariahilfplatz

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04556 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 21.09.2022

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag, mit dem Sie das Mobilitätsreferat (entgegen dem Antragsbetreff) um Prüfung bitten, ob der breite Gehweg im Bereich der Hauptstraße Mariahilfplatz/ Ostseite entlang der Platzfläche durch Beschilderung „Fahrrad frei“ für den Radverkehr freigegeben werden kann.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Freigabe eines Gehwegs für den Radverkehr kann grundsätzlich nur dort in Frage kommen, wo es (zeitweise) gefährlich sein kann, wenn Radfahrer im Mischverkehr auf der Fahrbahn mitfahren (und dort ggü. Autofahrern einer Gefahr ausgesetzt sind).

Dass Radfahrer, wenn sie entlang der Platzfläche auf der Hauptstraße im Mischverkehr mitfahren, einer Gefahr ausgesetzt sind, ist jedoch nicht belegbar.

Gehwege sollen nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) dem Fußgängerverkehr ein ungestörtes Fortkommen und einen der Umfeldnutzung entsprechenden Aufenthalt ermöglichen. Radverkehr im Gehwegbereich kann Fußgänger verunsichern oder gefährden. Bei stärkerem Radverkehr kann der Fußgängerverkehr in die



Randbereiche der Gehwege gedrängt werden, so dass ihm nur noch Restflächen zur Verfügung stehen. Auch den Ansprüchen des Radverkehrs wird mit der gemeinsamen Führung oft nur unzureichend Rechnung getragen. Der Einsatz der gemeinsamen Führung mit dem Fußgängerverkehr ist daher nur dort vertretbar, wo die Netz- und Aufenthaltsfunktion beider Verkehre gering ist. Bei einer Häufung schutzwürdiger Personen sollte kein Radverkehr zugelassen werden.

Würde der Gehweg am Mariahilfplatz für den Radverkehr freigegeben werden, blieben Radfahrer lediglich Gast auf dem Gehweg. Ausnahmslos gälte für Radfahrer Schrittgeschwindigkeit. Dieser Umstand ist jedoch nicht jedem Radfahrer bekannt und die Schrittgeschwindigkeit wird oft missachtet, was häufig zu Konflikten – vor Ort dann ggf. sogar mit Schülerverkehr der staatlichen Grundschule – führt.

In Summe ergeben sich für das Mobilitätsreferat keine in der Sache überzeugenden Gründe, dem im Antrag geäußerten Anliegen guten Gewissens nachzukommen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.211